

**Satzung  
der Gemeinde Mömlingen  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Mittagsbetreuung an der Hans-Memling-Grundschule  
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Mömlingen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Mömlingen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Hans-Memling-Grundschule Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das an der Mittagsbetreuung teilnimmt.
  - b) diejenigen, die das Kind zur Teilnahme an der Mittagsbetreuung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem ersten Tag des Besuchs eines Kindes in der Mittagsbetreuung jeweils für den gesamten Monat.
2. Die Benutzungsgebühr wird für die Monate September bis August des jeweiligen Schuljahres erhoben. Sie ist jeweils zum ersten Werktag des entsprechenden Monats zur Zahlung fällig.
3. Allgemeine Ferienzeiten sowie die vorübergehende Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit) eines Kindes, befreien nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren.
4. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Mömlingen zum Zwecke des Bankeinzuges der Gebühren, eine auf Ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Gebührensschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Bankkosten die der Gemeinde Mömlingen wegen Unterdeckung, falscher Bankdaten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Die Abbuchung erfolgt monatlich.
5. Die Abmeldung eines Kindes von der Mittagsbetreuung ist nur zum Schuljahresende möglich.

### **§ 3a Ferienbetreuung**

- (1) Die Ferienbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schulkindern der Hans-Memling-Grundschule in den Ferien, die für die Mittagsbetreuung verbindlich angemeldet sind.
- (2) Die Öffnungszeiten bzw. Schließzeiten werden von der Einrichtung festgelegt.
- (3) Die Möglichkeit zur Buchung der Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und wird im Aufnahmevertrag vermerkt. Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes.
- (4) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig. Eine Abfrage des Besuches erfolgt vor den jeweiligen Ferien und ist nach der Anmeldung verbindlich.
- (5) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach dem Anmeldedatum. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Kinder von berufstätigen Eltern werden vorrangig berücksichtigt.

### **§ 4 Gebührensätze**

1. Die Gebührensätze werden ab dem Schuljahr 2024/2025 erhoben.
2. Für die Benutzung der Mittagsbetreuung wird von der Gemeinde Mömlingen eine Gebühr von monatlich 55,00 € je Kind erhoben.
3. Für die Benutzung der Ferienbetreuung der Mittagsbetreuung wird von der Gemeinde Mömlingen eine Gebühr von jährlich 144,00 € je Kind erhoben. Der Einzug erfolgt monatlich in Höhe von 12,00 €.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01. September 2015** in Kraft.

Mömlingen, den 24. März 2015  
GEMEINDE MÖMLINGEN

gez.  
Siegfried Scholtka  
Erster Bürgermeister

(geändert am 24.07.2018, § 4 Abs. 1, In-Kraft getreten 01.09.2018)

(geändert am 17.06.2024, § 1, § 3 Ziff. 2.u. 4., § 3a, § 4, In-Kraft getreten 01.09.2024)